



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Rickenbach
Kirchplatz 1
6221 Rickenbach

Luzern, 21. April 2020 LIA

Vorprüfung einer Gemeindeinitiative zum Verbot von Windkraftanlagen im Gebiet Stierenberg

Sehr geehrter Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Sie haben uns mit E-Mail vom 13. März 2020 um die materielle Vorprüfung der Gemeindeinitiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!» ersucht, die ein Bauverbot von Windkraftanlagen im Gebiet Stierenberg zum Ziel hat.

In jüngster Zeit wurden in diversen Luzerner Gemeinden durch Bürgerinitiativen ähnliche Bauverbote angestrebt. Der Entwurf einer Initiative sah beispielsweise die Einführung eines Mindestabstands von 700 m von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden für das ganze Gemeindegebiet vor. Wir sind in einer Stellungnahme an die betreffende Gemeinde zum Schluss gekommen, dass eine solche absolute Abstandsregelung, die einem Anlageverbot für das ganze Gemeindegebiet nahekommt, mit Bundesrecht (namentlich mit Art. 10 ff. des Energiegesetzes) nicht vereinbar ist. Wir haben uns dabei auf ein Rechtsgutachten vom 11. April 2019 bezogen, das vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegeben wurde (Dr. Christoph Jäger, Rechtsgutachten Windenergieanlagen, Regelungsspielraum der Kantone).

Zu prüfen ist nun, ob dies auch für die Formulierung der Gemeindeinitiative in Rickenbach gilt, die nicht einen gemeindeweit geltenden Mindestabstand fordert, sondern ein absolutes Verbot von Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Schutz des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung eines bestimmten Gebiets entgegenstehen. Dies betrifft das Gebiet Stierenberg, das (als einziges in der Gemeinde Rickenbach) aufgrund der windexponierten Lage für Windkraftwerke potenziell in Frage kommt (vgl. Windpark-Konzept Sursee-Mittelland).

Der Initiativtext nennt als Zweck des Verbots explizit den «Schutz des schönen und wertvollen Landschaftsbildes und der Erholung». Eine ähnlich formulierte Gemeindeinitiative haben wir bereits in der Gemeinde Hitzkirch beurteilt. Bauverbote können zum Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes im Einzelfall angezeigt und gerechtfertigt sein. Voraussetzung dafür ist immer eine konkrete Interessenabwägung zwischen diesem Schutzinteresse und dem Interesse an der Windkraftnutzung. Das neue Energiegesetz von 2016 weist der Windenergienutzung und ihrem Ausbau in einer solchen Interessenabwägung ein besonderes Gewicht und ein nationales Interesse zu (Art. 10 ff. des Energiegesetzes). Der mit der Gemeindeinitia-

tive angestrebte generelle Vorrang eines kommunalen Schutzanliegens (hier der Schutz des Landschaftsbildes und des Naherholungsgebiets Stierenberg) vor dem nationalen Interesse an der Nutzung von Windkraft dürfte im Sinne von § 145 Abs. 2f des Stimmrechtsgesetzes im Widerspruch zum Bundesrecht stehen, welches – wie dargelegt – der Nutzung von Windkraft einen hohen Stellenwert einräumt und eine eingehende Interessenabwägung im Einzelfall fordert. Ein solches Verbot im Bau- und Zonenreglement (BZR) würde nämlich die Prüfung verunmöglichen, welche Auswirkungen eine Windkraftanlage an einem bestimmten Standort auf die Funktion des Stierenbergs als Naherholungsgebiet hätte. Das sich daraus ergebende Schutzinteresse könnte folglich auch nicht mit dem nationalen Interesse an der Nutzung von Windkraft abgewogen werden, womit die bundesrechtlich vorgeschriebene Interessenabwägung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen verunmöglicht wird.

Wir sind deshalb zusammengefasst der Auffassung, dass eine BZR-Bestimmung, wie sie in der Gemeindeinitiative gefordert wird, gegen Bundesrecht verstossen würde und deshalb vom Regierungsrat voraussichtlich nicht genehmigt werden könnte.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst
041 228 65 32
pascal.wyss@lu.ch

Kopie zur Kenntnisnahme per E-Mail an:
– Abteilung Gemeinden (Guido Meyer)